

Anthrazit ist kein Gefahrstoff, daher ist das Sicherheitsdatenblatt freiwillig erstellt.

1. Stoff- und Firmenbezeichnung

- 1.1 Bezeichnung des Stoffes:
AQUAZIT, AQUACIT, Filterkohle N, Filterkohle gemäß EN 12909, Anthrazit
- 1.2 Verwendung des Stoffes:
Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch
- 1.3 Firmenbezeichnung:
EUROQUARZ GmbH Tel.: 02362/2005-0
Kirchhellener Allee 53 Fax: 02363/2005-99
46282 Dorsten post@euroquarz.de
- 1.4 Notrufnummer:
Herr Vespermann, Tel.: 0170 / 56 38 731

2. Zusammensetzung

- 2.1 Der Stoff besteht aus: Naturanthrazit(Kohle); chemische Bezeichnung: Kohlenstoff (C)
- 2.2 Chemische Zusammensetzung:
- | | | | | |
|--------------------------------|-----|---|------|---|
| C (wasser- und aschefrei) | 90 | - | 92,5 | % |
| Asche | 3 | - | 5 | % |
| Flüchtige Bestandteile | 4,5 | - | 6 | % |
| Schwefel | < | | 1,0 | % |
| SiO ₂ | < | | 3 | % |
| Fe ₂ O ₃ | < | | 1 | % |
| Al ₂ O ₃ | < | | 2 | % |

3. Mögliche Gefahren

- 3.1 Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG (gefährliche Stoffe): kein Gefahrstoff
- 3.2 Einstufung nach Richtlinie 98/24/EWG (Arbeitssicherheit): kein Gefahrstoff
- 3.3 Gefährdung für Mensch und Umwelt: keine
- 3.4 Zusätzliche Hinweise: Bei Schüttungen von Anthrazit kann Staub entstehen. Gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe 900 „Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz“ beträgt der allgemeine Staubgrenzwert für die einatembare Fraktion (E-Staub) 10 mg/m³ und für die alveolgängige Fraktion (A-Staub) 3 mg/m³ Luft am Arbeitsplatz.

4. Erste - Hilfe - Maßnahmen

- 4.1 Nach Hautkontakt: keine Gefahr; es wird empfohlen, mit Wasser zu spülen
- 4.2 Nach Augenkontakt: es wird empfohlen, mit viel Wasser zu spülen
- 4.3 Nach Verschlucken: keine Gefahr
- 4.4 Nach Einatmen: es wird empfohlen, an die frische Luft zu gehen
- 4.5 Mögliche verzögerte Wirkungen aufgrund der Exposition: entfällt

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- Anthrazit ist brennbar.
- 5.1 geeignete Löschmittel: Wasser mit Netzmittel als Sprühstrahl oder Nebel; Schaum in geschlossenen Systemen. Inertisierung mit Stickstoff und Kohlendioxid möglich.
- 5.2 aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: keine
- 5.3 Besondere Gefährdungen durch den Stoff selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:
CO-Entwicklung und CO₂-Entwicklung
- 5.4 Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung: Gasmasken

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: nicht zutreffend
- 6.2 Maßnahmen nach Verschütten oder Auslaufen: nicht zutreffend
- 6.3 Umweltschutzmaßnahmen: nicht zutreffend
- 6.4 Verfahren zur Reinigung: nicht zutreffend

7. Handhabung und Lagerung

- 7.1 Handhabung: Staubentwicklung und Aufwirbelungen von Staubablagerungen sind zu vermeiden, z.B. durch Absaugen. Bei Verwendung von trockenem Produkt sollten Staubmasken getragen werden. Die Art der Staubmaske bestimmt sich durch die Gefährdungsbeurteilung (GefStoffV Anhang III Nr. 2 Partikelförmige Gefahrstoffe).
- 7.2 Lagerung in Säcken: keine Vorschriften
- 7.3 Lagerung lose: Elektrische Betriebsmittel entsprechend DIN/VDE 0165 (ex-geschützt) auslegen, elektrische Anlagenteile sind zu erden. Schweißen, Rauchen, offenes Licht oder Feuer sind in der Nähe von Silo- und Verladeanlagen verboten.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Expositionsgrenzwerte: Allgemeiner Staubgrenzwert gemäß TRGS 900: alveolengängige Fraktion (< 5 µm) 3 mg/m³, einatembare Fraktion 10 mg/m³ Luft am Arbeitsplatz.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz:
- 8.2.1 Atemschutz: nicht zutreffend
- 8.2.2 Handschutz: nicht zutreffend
- 8.2.3 Augenschutz: nicht zutreffend
- 8.2.4 Körperschutz: nicht zutreffend

9. Physikalisch – chemische Eigenschaften

- 9.1 Allgemeine Angaben
- Form: kantiges Korn
- Farbe: schwarz
- Geruch: geruchlos
- 9.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit
- pH-Wert: entfällt
- Siedepunkt/Siedebereich: entfällt
- Schmelzpunkt/Schmelzbereich: entfällt
- Flammpunkt: entfällt
- Entzündlichkeit (fest, gasförmig): entfällt
- Zündtemperatur: 760°C
- Explosionsgefahr: Aufgewirbelte Stäube können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
- untere Explosionsgrenze: 60 g/m³
- obere Explosionsgrenze: 2.000 g/m³
- Selbstentzündlichkeit: entfällt
- Dampfdruck: entfällt
- Relative Dichte: < 1,5 g/cm³
- Wasserlöslichkeit: keine
- Schüttdichte: ca. 730 kg/m³
- 9.3 Sonstige Angaben: entfällt

10. Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Zu vermeidende Bedingungen: entfällt
- 10.2 Zu vermeidende Stoffe: entfällt
- 10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte: entfällt

11. Angaben zur Toxikologie

Anthrazit ist nicht toxisch.

12. Angaben zur Ökologie

Negative ökologische Auswirkungen von Anthrazit sind nicht bekannt.

13. Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 AVV-Code: Einstufung nach AVV entfällt
- 13.2 Abfallbezeichnung: keine
- 13.3 Nachweispflicht: keine
- 13.4 Empfehlung zur Entsorgung: Weiterverarbeitung als Brennstoff
- 13.5 Empfehlung zur Entsorgung der Verpackung: Annahmestellen der RIGK

14. Angaben zum Transport

Staubbildung vermeiden.

Anthrazit ist kein Gefahrstoff im Sinne der Transportvorschriften (GGVSE).

15. Vorschriften

15.1 Kennzeichnung gemäß EG-Richtlinien: entfällt

15.2 Kennzeichnung gemäß GefStoffV: entfällt

15.3 Wassergefährdungsklasse: entfällt

15.3 Sonstige Vorschriften: entfällt

16. Sonstige Angaben

- Auflistung der R-Sätze: entfällt

- empfohlene Einschränkungen der Anwendung: entfällt

- Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden:
TRGS 900 „Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz“

- Überarbeitete Kapitel dieses Sicherheitsdatenblattes: alle

Als Stäube gelten Partikel mit einer Kornfraktion < 100 µm, bei Staubanfall VDI 2263 (Richtlinie für Staubbrände und Staubexplosionen) sinngemäß beachten. Aufgewirbelte Stäube können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Schweißen, Feuer, offenes Licht verboten.

17. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann aus diesen Angaben nicht abgeleitet werden.